

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

und wieder erscheint eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) Wir möchten über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen informieren. Darüber hinaus berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater, geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare und die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Das Lohnsteuerabzugsverfahren wird ab 1. Januar 2012 grundlegend geändert. Das endgültige Verfahren wird durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz festgelegt. Die Lohnsteuerkarte, auf der bislang die Lohnsteuerabzugsmerkmale vermerkt waren, wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden von der Finanzverwaltung in einer zentralen Datenbank gespeichert und dem Arbeitgeber elektronisch für den Lohnsteuerabzug bereitgestellt. Der Arbeitgeber kann unter Verwendung des Geburtsdatums und der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) des Arbeitnehmers die ELStAM für den Lohnsteuerabzug abrufen.

Die Finanzverwaltung versendet derzeit Schreiben an alle Arbeitnehmer mit ihren zum 1. Januar 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Sofern diese mit den tatsächlichen Verhältnissen zum 1. Januar 2012 nicht übereinstimmen, können die Arbeitnehmer notwendige Änderungen beim zuständigen Finanzamt beantragen. Die ELStAM werden in den Lohnabrechnungen des Arbeitgebers ausgewiesen.

Welche Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber sie in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Arbeitnehmer unter www.elsteronline.de einsehen. Zur Einsichtnahme ist die IdNr. erforderlich. Das zuständige Finanzamt steht als Ansprechpartner ebenfalls zur Verfügung.

Antragsgebundene Einträge und Freibeträge müssen für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2012 neu beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Der Arbeitgeber kann bisherige Freibeträge nicht berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer kann einzelne Arbeitgeber oder alle für den Abruf sperren. Kann der Arbeitgeber aufgrund der Sperrung die ELStAM nicht abrufen, ist der Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Die Finanzverwaltung hat einen Fragen-Antworten Katalog zum Thema ELStAM veröffentlicht.

Mehr unter: www.elster.de

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Symposium der BStBK zur DBA-Politik**
- **Förderpreis ausgeschrieben**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Steuervereinfachungsgesetz 2011**
- **Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz**
- **Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Kosten der Erstausbildung als Werbungskosten**
- **Steuerpflicht von Erstattungszinsen zweifelhaft**

Verwaltung

- **Anwendungsschreiben zur E-Bilanz veröffentlicht**

Kurzinformation/Sonstiges

- **§ 6b EStG und die Niederlassungsfreiheit**

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?

Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

Symposium der BStBK zur DBA-Politik

Namhafte Experten auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts diskutierten am 10. Oktober 2011 auf dem Symposium der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zur Politik der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Politik) aktuelle Problem- und Fragestellungen aus internationalem und deutschem Blickwinkel.

„Gerade in den Zeiten der Eurokrise darf nach unserer Auffassung eine so wichtige Frage, wie die der DBA-Politik, nicht gänzlich aus dem Blickfeld der Politik geraten. Sie könnte vielmehr Anlass zu Überlegungen geben, wie Europa auch auf diesem Gebiet mit einer einheitlichen Stimme sprechen könnte“, sagte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken.

Themen waren u. a. europäische Initiativen und Projekte wie die Entwicklung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und ihr Einfluss auf Doppelbesteuerungsfragen innerhalb der EU und zu Drittstaaten. Ein weiteres zentrales Thema waren die Neuerungen zum OECD-Musterabkommen. Der zweite Teil des Symposiums befasste sich in erster Linie mit den Problemen der deutschen Abkommenspraxis. Erörtert wurden mögliche Einflüsse der Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs auf die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen und auf gesetzliche Folgerelationen in Deutschland.

Die Präsentationen stehen im Internet unter www.bstbk.de zum Download bereit.

Elektronische Betriebsprüfung in der Sozialversicherung mit Lohnsteuerprüfung vereinheitlichen

Die BStBK hat gegenüber verschiedenen Vertretern aus Politik und Verwaltung noch einmal betont, dass durch unterschiedliche digitale Prüfwege die notwendige Akzeptanz bei den von Steuerberatern betreuten kleineren und mittleren Unternehmen nicht erreicht werden könne. Bislang ist nur eine Entlastung der Betriebsprüfer der Rentenversicherung zu erkennen, zwingend erforderlich ist es, dass auch die elektronischen Möglichkeiten für eine Entlastung der Unternehmen ausgeschöpft werden.

Hintergrund ist der Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (4. SGB IV-Änderungsgesetz) der mit § 28p Abs. 6a SGB IV die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer optionalen elektronischen Betriebsprüfung in der Sozialversicherung schaffen will.

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet

Das im Juni 2011 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz war im Juli zunächst im Bundesrat gescheitert. Nach der Sommerpause hat sich der Vermittlungsauss-

Weitere Kurzinformationen

Förderpreis Internationales Steuerrecht 2012 ausgeschrieben

Die BStBK vergibt auch 2012 den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ für die beste Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. Der Förderpreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association 2013 in Kopenhagen/Dänemark.

Eingereicht werden können Monografien, Dissertationen, Diplomarbeiten, Gutachten und weitere wissenschaftliche Beiträge auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung in deutscher oder englischer Sprache. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Dezember 2011.

Mehr unter: [Förderpreis](#)

Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer

Am 13. September 2011 wurde auf der 84. Bundeskammerversammlung in Saarbrücken Herr Dr. Horst Vinken, StB/WP aus Duisburg, einstimmig in seinem Amt als Präsident der BStBK bestätigt. Als weitere Mitglieder des Präsidiums wurden gewählt: Dr. Herbert Becherer, StB, Thüringen, Dr. Harald Grürmann, StB/vBP, Niedersachsen, Volker Kaiser, StB, Westfalen-Lippe, Roland Kleemann, StB/WP/RA, Berlin, Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, Südbaden, Dr. Hartmut Schwab, StB, München, Dr. Holger Stein, StB, Mecklenburg-Vorpommern, und Edgar Wilk, StB/vBP, Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Weitere Kurzinformationen

Ende für ELENA

Am 28. September 2011 hat der Bundestags-Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschlossen, das Ver-

chuss damit befasst und sich darauf verständigt, die für einen Zweijahreszeitraum zusammengefasste Einkommensteuererklärung aus dem Gesetz zu streichen. Damit war der Weg für das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geebnet. Der Deutsche Bundestag hat am Freitag, dem 23. September 2011, beschlossen, die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses anzunehmen.

Mehr unter: [Beschlussempfehlung, DrS 360-11.pdf](#)

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften hat am 21. September 2011 eine öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages stattgefunden. Die Verabschiedung in zweiter und dritter Lesung ist für den 20. Oktober 2011 geplant. Am 25. November 2011 soll der Bundesrat dem Gesetz zustimmen.

Die BStBK hat in ihrer Stellungnahme vor dem Finanzausschuss insbesondere auf die brisante Problematik in Bezug auf Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften hingewiesen. Diese Änderung ist auf Veranlassung des Bundesrates in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Nach der in § 7 Abs. 8 ErbStG eingefügten Fiktion ist jegliche Leistung an eine Gesellschaft bzw. jede Einlage eine Schenkung an die Mitgesellschafter, soweit sie zu einer Werterhöhung in ihren Anteilen führt. Dies betrifft vor allem disquotale Einlagen aber auch verdeckte Gewinnausschüttungen.

Zwar wird das Ziel erreicht, Besteuerungslücken zu schließen, jedoch hat die Vorschrift einen stark überschießenden Charakter, denn es werden auch solche Leistungen erfasst, die nicht freigebig sondern betrieblich veranlasst sind. Die Folgen für alle Kapitalgesellschaften sind weitreichend und für die einzelnen Unternehmen kaum überschaubar. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene gesetzliche Änderung als überhastet und sollte noch einmal überdacht werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich zum 1. Januar 2012 in Kraft treten (EU-Beitreibungsgesetz und ELStAM-Regelungen). Einzelne Regelungen sollen abweichend hiervon bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und damit bereits ab bzw. im Veranlagungszeitraum 2011 anwendbar sein.

Mehr unter: [BR-Drs. 253/11](#)

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Hintergrund dieses Gesetzesentwurfes ist, dass die Umsatzgrenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500.000,00 € angehoben wurde. Diese Maßnahme läuft zum Ende dieses Jahres aus. Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, die Umsatzgrenze von 500.000,00 € auf Dauer beizubehalten. Das Gesetz soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Mehr unter: [DrS 17/7020f](#)

fahren über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) einzustellen. Umgesetzt wurde dies im Gesetzentwurf zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes (BT-Drs. 17/6851). Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, den Rechtszustand wieder herzustellen, wie er vor der Einführung des ELENA-Verfahrens bestand.

Der Bundesrat wird sich am 4. November 2011 mit dem Gesetz, welches nicht zustimmungspflichtig ist, befassen. Sofern es nicht zu dem Beschluss kommt, den Vermittlungsausschuss einzuberufen, treten die ELENA-relevanten Artikel 3 bis 11 bereits am Tag nach der Verkündung und somit noch vor dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Mehr unter: [BT-Drs. 17/6851](#)

EU-Kommission schlägt Finanztransaktionssteuer vor

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer vorgelegt, mit der der Finanzsektor einen Beitrag zu den Kosten der Bewältigung der Krise leisten soll.

Angesichts der hohen Mobilität eines Großteils der potenziell zu besteuerten Transaktionen kommt es darauf an, Wettbewerbsverzerrungen infolge einseitiger Steuerregelungen der Mitgliedstaaten zu verhindern. Der Vorschlag sieht daher eine Harmonisierung der Steuern der Mitgliedstaaten auf Finanztransaktionen vor, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Er konzentriert sich auf die Festlegung einer einheitlichen Struktur für die Steuer und einheitlicher Vorschriften für das Entstehen des Steueranspruchs und lässt den Mitgliedstaaten Spielräume bei der Festlegung der Steuersätze oberhalb des Mindestsatzes und der Rechnungsführungs- und Berichtspflichten sowie bei der Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch.

Mehr unter: [Kommissionsvorschlag](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Kosten der Erstausbildung als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 28. Juli 2011, Az. VI R 38/10 und Az. VI R 7/10, entschieden, dass Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Nach Auffassung des BFH folgt aus § 12 Nr. 5 EStG kein generelles Abzugsverbot dieser Kosten. Denn § 12 Nr. 5 EStG regelt ausdrücklich, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium bei den einzelnen Einkunftsarten und vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur insoweit nicht abgezogen werden dürften, als in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht etwas anderes bestimmt sei. Paragraf 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bestimme jedoch etwas anderes. Denn danach greife der Grundsatz, dass Aufwendungen nur dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn nicht der vorrangige Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug zur Anwendung kommt. In beiden Fällen seien aber die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Kläger veranlasst, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

Mehr unter: Az. [VI R 38/10](#)

FG Düsseldorf zweifelt an der Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Nachdem der BFH die Steuerpflicht von Erstattungszinsen im vergangenen Jahr verneint hat, hat der Gesetzgeber mit dem JStG 2010 in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG die Erstattungszinsen ausdrücklich den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet und damit die Steuerpflicht der Erstattungszinsen gesetzlich festgeschrieben. Das FG Düsseldorf hat nun in einem Beschluss vom 5. September 2011, Az. 1 V 2325/11 A(E), Zweifel daran geäußert, ob dies dem Gesetzgeber tatsächlich gelungen ist. Darüberhinaus wird auch die vom Gesetzgeber angeordnete rückwirkende Anwendung auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle kritisch gesehen und in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Beschwerde zum BFH zugelassen. Dort ist unter dem Az. VIII R 36/10 bereits ein Revisionsverfahren zu der Frage anhängig, ob die Besteuerung von Erstattungszinsen verfassungsgemäß ist.

Mehr unter: [Finanzgericht Düsseldorf](#)

Umzugskosten bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung

Nach Ansicht des FG Köln (Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 6 K 4781/07) ist ein Umzug nicht beruflich veranlasst, wenn eine doppelte Haushaltsführung aufgrund einer Scheidung beendet wird und der Steuerpflichtige von seiner bisherigen (Zweit-)Wohnung am Beschäftigungsort in eine größere Wohnung im Einzugsbereich des Beschäftigungsorts zieht.

Mehr unter: [Finanzgericht Köln](#)

Weitere Kurzinformationen

Durch die Entscheidung des Großen Senats zur Aufgabe des Aufteilungs- und Abzugsverbots sind die bisher entwickelten Grundsätze für die Zuordnung von Steuerberatungskosten nicht erneut überprüfungsbedürftig geworden. Die Kosten für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung sind daher nicht aufzuteilen.

Mehr unter: BFH vom 18.05.2011, Az. [X B 124/10](#)

Der vom Erwerber einer „gebrauchten“ Kapitallebensversicherung gezahlte Kaufpreis stellt Anschaffungskosten i. S. d. § 255 Abs. 1 HGB dar. Die bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen sind weder negative Einnahmen aus Kapitalvermögen noch vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Mehr unter: BFH vom 24.05.2011, Az. [VIII R 46/09](#)

Ist in einem an eine Personengesellschaft gerichteten bestandskräftigen Verlustfeststellungsbescheid i. S. v. § 10a GewStG der Fehlbetrag nicht um den Anteil eines ausgeschiedenen Mitunternehmers gekürzt worden, steht der anteilige Fehlbetrag den zum Feststellungszeitpunkt tatsächlich beteiligten Mitunternehmern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zur Verrechnung mit deren künftigen Erträgen zur Verfügung.

Mehr unter: BFH vom 16.06.2011, Az. [IV R 11/08](#)

Dem Arbeitnehmer fließt der geldwerte Vorteil in Form verbilligter Aktien in dem Zeitpunkt zu, in dem er die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Aktien erlangt. Ein solcher Zufluss liegt nicht vor, solange dem Arbeitnehmer eine Verfügung über die Aktien rechtlich unmöglich ist.

Mehr unter: BFH vom 30.06.2011, Az. [VI R 37/09](#)

Rundfunkgebührenfreiheit für Internet-PC

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass ein Freiberufler keine doppelten Rundfunkgebühren zahlen muss, wenn er einen internetfähigen Computer gewerblich nutzt und auf demselben Grundstück bereits ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält (BVerwG, Urteile v. 17. August 2011, Az. 6 C 15.10, 45.10 und 20.11).

Zu dieser Bewertung ist das BVerwG maßgeblich unter Beachtung des Sinn und Zwecks der Regelung gelangt, die neuartige Rundfunkempfangsgeräte rundfunkgebührenrechtlich privilegieren will. Denn einerseits sind solche Geräte nicht selten tragbar (Laptops, internetfähige Mobiltelefone) und entziehen sich von daher einer festen Zuordnung zu bestimmten Räumlichkeiten. Andererseits dienen die neuartigen Geräte – vor allem im nichtprivaten Bereich – häufig nicht (primär) dem Rundfunkempfang, sondern werden als Arbeitsmittel benutzt.

Mehr unter: [Bundesverwaltungsgericht | Entscheidung](#)

Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen: Essenslieferung oder Restaurationsleistung.

Mehr unter: BFH vom 30.06.2011, Az. [V R 35/08](#) und [V R 16/10](#)

Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei von Ehegatten errichteten sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden.

Mehr unter: BFH vom 07.07.11, Az. [V R 41/10](#) und Az. [V R 42/09](#)

Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Rechtsreferendar mit dem Beruf des Steuerberaters.

Mehr unter: Finanzgericht Münster vom 20.07.2011, [Az. 7 K 77/11 StB](#)

Verwaltung

Themen

Anwendungsschreiben zur E-Bilanz veröffentlicht

Mit Datum vom 28. September 2011 hat das Bundesministerium der Finanzen das Anwendungsschreiben zu § 5b EStG veröffentlicht. Die nach der Pilotphase noch einmal überarbeiteten Taxonomien sind unter www.eSteuer.de abrufbar.

Gegenüber der im Dezember 2010 veröffentlichten Version ist die Zahl der Mussfelder um 13 verringert worden und es sind 30 zusätzliche Auffangpositionen eingefügt worden. Dadurch ist die Gliederungstiefe soweit verringert worden, dass eine Umsetzung der E-Bilanz nun realistisch erscheint.

Grundsätzlich sind Bilanz und GuV erstmals für das Kalenderjahr 2012 oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2012/2013 elektronisch einzureichen. Die Finanzverwaltung wird aber nicht beanstanden, wenn Bilanz und GuV für das Erstjahr noch in Papierform übermittelt werden. Bei dieser letzten „Papierbilanz“ ist nicht das Taxonomie-Schema zu verwenden. Damit ist noch Zeit vorhanden, 2012 die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die Buchhaltung rechtzeitig zum 1. Januar 2013 an die Erfordernisse der E-Bilanz anzupassen. Für einige Sonderfälle (ausländische Betriebsstätten, steuerbefreite Körperschaften, Betriebe gewerblicher Art) ist zudem noch eine erweiternde Übergangsregelung im BMF-Schreiben enthalten. Die Finanzverwaltung hat zudem unter www.eSteuer.de einen Fragen-Antworten Katalog veröffentlicht.

Mehr unter: [IV C 6 - S 2133-b/11/10009](#)

Weitere Kurzinformationen

Bewertung von Unternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften; Anwendung der bewertungsrechtlichen Regelungen für ertragsteuerliche Zwecke.

Mehr unter: 22.09.2011, Az. [IV C 6 - S 2170/10/10001](#)

Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2012

Mehr unter: 26.09.2011, Az. [IV D 3 - S 7344/11/10002](#)

Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1. Januar 2012.

Mehr unter: 26.09.2011, Az. [IV D 4 - S 3104/09/10001](#)

Kein Zufluss durch Einbehaltung von Tagegeldern – Bewertung der unentgeltlichen Gemeinschaftsverpflegung mit dem Sachbezugswert.

Mehr unter: 27.09.2011, Az. [IV C 5 - S 2353/09/10004](#)

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Mobilfunkgeräten

Die bisherige Verwaltungsregelung hatte im Hinblick auf Lieferungen von integrierten Schaltkreisen in der Praxis zu Anwendungsproblemen geführt. Diese sollen durch das am 22. September 2011 veröffentlichte Schreiben beseitigt werden. Außerdem wird eine Klarstellung bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Mobilfunkgeräten aufgenommen. Es enthält eine Übergangsregelung bis zum 30.9.2011, wonach es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden ist, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach §13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Mehr unter: Az. [IV D 3 - S 7279/11/10001-02](#)

Verbilligter Zins als Absatzförderung der Automobilindustrie.

Mehr unter: 28.09.2011, Az. [IV D 2 - S 7100/09/10003:002](#)

Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2012.

Mehr unter: 04.10.2011, Az. [IV C 4 - S 2285/07/0005:005](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Verstößt § 6b EStG gegen die Niederlassungsfreiheit?

§ 6b Abs. 4 EStG lässt eine Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter nur dann zu, wenn u. a. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihrer Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben, und auch die neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Die EU-Kommission sieht diese Vorschrift als diskriminierend und als gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßend an und hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Steuervorschriften für stille Reserven dahingehend zu ändern, dass bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen nicht länger benachteiligt sind. Eine Rechtfertigung für diese einschränkenden deutschen Steuervorschriften gibt es nach Auffassung der EU-Kommission nicht.

Mehr unter: [EU-Kommission](#)

Weitere Kurzinformationen

Deutsch-französisches Projekt zur Steuerangleichung

Ein deutsch-französisches Projekt zur Steuerangleichung ist seit Ende des letzten Jahres angelaufen. Nach Aussage der Bundesregierung soll es voraussichtlich Ende Oktober, wenn die Arbeiten abgeschlossen seien, einen Bericht dazu geben.

Mehr unter: [BT-Drs. 17/7158](#)

Bundesländer schlagen Steuervereinfachungsvorschläge vor.

Mit einem Zehn-Punkte-Papier haben die Bundesländer Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein am Freitag, 13. Oktober 2011, ein Gesetz zur Entlastung der Steuerverwaltung vorgeschlagen.

Mehr unter: [Süddeutsche Zeitung](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Basisseminar: Betriebswirtschaftliches Praxiswissen kompakt in Fallstudien

Wirtschaftlich schwierige Rahmenbedingungen in vielen Branchen zwingen Mandanten zunehmend, das betriebswirtschaftliche Instrumentarium intensiver als bisher zu nutzen, um die Existenz und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu sichern. Aufgrund einer oft langjährigen Mandatsbeziehung kennt der Steuerberater die wirtschaftliche und persönliche Situation des Mandanten wie kein anderer und verfügt über Daten und Informationen, die sich ein externer Unternehmensberater oft erst zeit- und arbeitsaufwendig beschaffen muss. Steuerberater/innen sollten dieses Wissen nutzen und das betriebswirtschaftliche Beratungsfeld in ihr Kanzleiangebot einbauen.

Damit sichern sie sich auch die eigene Wettbewerbsfähigkeit, denn je mehr die traditionellen Tätigkeiten (Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärung) unter Preis-/Honorardruck geraten, desto wichtiger ist es, neue, lukrative Tätigkeitsfelder zu erschließen. Richtig eingesetzt bietet die betriebswirtschaftliche Beratung ein erhebliches Honorarpotenzial.

Im Seminar werden an zwei Tagen, die auch einzeln gebucht werden können, alle wichtigen Teilbereiche der betriebswirtschaftlichen Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen, die für die Praxis von Bedeutung sind, bearbeitet. Anhand von Fallstudien werden Analysen und Methoden direkt am Beispiel behandelt. Arbeitshilfen und Checklisten helfen, das erarbeitete Wissen in der Praxis umzusetzen. Außerdem vermittelt der Referent Argumentationsstrategien, mit denen Mandanten den direkten Nutzwert der Beratung erkennen und die Honorarakzeptanz geschaffen wird.

Termine:

- 13. und 14. Oktober 2011, Berlin
- 16. und 17. Februar 2012, Hannover
- 1. und 2. März 2012, München
- 28. und 29. Juni 2012. Saarbrücken

Aufbauseminar: Unternehmensbewertung nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 sind die Regelungen zur Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer grundlegend geändert worden. Bedeutung entwickeln die Änderungen insbesondere für nicht börsennotierte Unternehmen. Neu eingeführt wurde das vereinfachte Ertragswertverfahren. Die Bewertung kann ebenso anhand branchenüblicher Bewertungsmethoden, mittels Multiplikatorverfahren oder nach Ertragswert- bzw. DCF-Verfahren gemäß IDW S1 vorgenommen werden. Die Entscheidung für eines dieser Verfahren setzt differenzierte Kenntnisse zu den mit den Verfahren verbundenen Einschränkungen voraus. Als Mindestwert ist der Substanzwert zu ermitteln. Bei Unternehmensbeendigung soll der Liquidationswert zulässig sein.

Das Seminar vermittelt Grundlagen zur Unternehmensbewertung und schlägt eine Brücke zu den Bewertungsvorgaben, die durch das Bewertungsgesetz geschaffen wurden. Die Thematik wird ergänzend anhand der gleichlautenden Ländererlasse und der einschlägigen Kommentierung erläutert. Die notwendigen Inhalte eines Gutachtenwertes nach IDW S1 werden dargestellt.

Termine:

- 6. Dezember 2011, Frankfurt a. M.
- 14. Februar 2012, Hamburg
- 22. März 2012, Berlin
- 24. April 2012, Dortmund

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Neuer Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ des DWS-Institutes ist zertifiziert!

Ab dem 22. März 2012 wird das DWS-Institut wieder einen Lehrgang zum „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ in Berlin anbieten. Der Lehrgang umfasst 120 Zeitstunden sowie drei vierstündige Leistungskontrollen und findet dieses Mal an sieben Wochenenden jeweils von Donnerstag bis Samstag statt. Die Termine im Einzelnen:

- 22. März bis 24. März 2012
- 29. März bis 31. März 2012
- 12. April bis 14. April 2012
- 26. April bis 28. April 2012
- 10. Mai bis 12. Mai 2012
- 31. Mai bis 2. Juni 2012
- 7. Juni bis 9. Juni 2012

Das Dozententeam ist hoch qualifiziert und vermittelt das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Nicht zuletzt die komplexen Fallstudien und Praxisbeispiele erleichtern das Lernen der anspruchsvollen Materie. Die wissenschaftliche Leitung des Kurses liegt in den bewährten Händen von Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Mit der Zusatzqualifikation „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ können Steuerberaterinnen und Steuerberater sich ein interessantes Geschäftsfelder erschließen und ihre Spezialkenntnisse nach Verleihung des Fachberatertitels auch nach außen dokumentieren.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Beratung von Heilberufen

Referent: Dr., Dipl.-Kfm., StB Jürgen Karsten

Veröffentlichung: 15. September 2011 | Spielzeit: 1 Std 35 Min

Das Gesundheitswesen befindet sich zurzeit in einem radikalen Wandel. Der Arzt steht in dieser Folge zunehmend im Wettbewerb bei veränderten oder neuen Bedingungen und Möglichkeiten der ärztlichen Leistungserbringung. Die Anforderungen an die Beratung des Arztmandanten werden entsprechend komplexer. Der Steuerberater - als der Ansprechpartner - muss den Heilberufler daher nicht nur in steuerlichen Fragen, sondern vor allem auch bei der strategischen Ausrichtung der Praxis und in der Umsetzung der neuen Formen ärztlicher Versorgung unterstützen.

Die GmbH & Co. KG in der Beratung Teil II: Besteuerung

Referent: Prof. Dr. Schäfer, StB / Prof. Dr. Schlarb, StB

Veröffentlichung: 15. August 2011 | Spielzeit: 1 Std 47 Min

Die GmbH & Co. KG wird besteuert wie eine Personengesellschaft. Im Vergleich zu den anderen Rechtsformen hat sie eine günstige Gesamtsteuerbelastung, mit der sich vielfältige steuerrechtliche Gestaltungen durchführen lassen. Das Seminar stellt die ertragsteuerliche Behandlung der GmbH & Co. KG systematisch dar und diskutiert aktuelle und wichtige ertragsteuerrechtlichen Fragen, Fälle und Gestaltungshinweise aus der Praxis.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Vordruck

Muster für Rangrücktrittsvereinbarungen

Stand: Juli 2011, Art.-Nr. 1100 (DIN A4, 2 Seiten)

Für die Beseitigung der Überschuldung im Sinne von § 19 InsO kommen insbesondere Rangrücktrittserklärungen in Betracht, sei es von Drittgläubigern oder in erster Linie von Gesellschaftern. Der Rangrücktritt ist für die Gesellschafter häufig ohne rechtlichen Nachteil, da Gesellschafterdarlehen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO ohnehin den letzten Rang einnehmen und nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen im letzten Jahr vor der Insolvenzantragstellung der Insolvenzanfechtung unterliegt. Insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht ist eine Rangrücktrittsvereinbarung jedoch ein sehr komplexes Regelungswerk, sodass es wichtig ist, einen Mustervertrag zu haben, der zuverlässige Formulierungen bietet. Insbesondere ist bei der Formulierung Vorsicht geboten, damit man nicht in die Falle des § 5 Abs. 2a EStG tappt und ein Ertrag entsteht, es sei denn, dies ist ausnahmsweise gewollt. Daher ist dem Mustervertrag ein Hinweisblatt beigelegt. Der Vordruck berücksichtigt die Rechtslage vom 30. Juni 2011.

Flyer

Zeitnahe Betriebsprüfung

Stand: August 2011, Art.-Nr. 145

Aktuell liegen zwischen dem geprüften Veranlagungszeitraum und dem Abschluss der Betriebsprüfung oftmals fünf und mehr Jahre. Durch eine Ergänzung der Betriebsprüfungsordnung wird nun eine zeitnahe Prüfung ermöglicht. Diese ist keine neue Form der Außenprüfung, sondern erlaubt nur den Prüfungszeitraum abzukürzen. Da die Neuregelung bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, müssen sich die steuerlichen Berater und ihre Mandanten rechtzeitig auf diese Neuregelung einstellen. Der Flyer erläutert die Probleme, die durch diese Änderung auftreten können, und gibt wichtige Lösungshinweise.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln,
Internet: www.otto-schmidt.de .

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst
Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin
Behrenstraße 42 | 10117 Berlin | oder
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunfts- sowie Archivdienst an.